



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

APL
A 10
O 12
BR

Regierungspräsidium Freiburg · Abhofach · 7800-Freiburg i.Br.

Bürgermeisteramt der
Stadt Villingen-Schwenningen
Postfach 129

13. SEP. 1978			
2	3	4	5
8	6	9	g

7220 Villingen-Schwenningen

Freiburg i.Br., den 13.09.1978

Fernsprecher
Durchwahl (07 61) 204-4140

Aktenzeichen:
g (Bitte bei Antwort angeben) 13/24/0225/152

Betreff: Bebauungsplan "Tal-/Burgstrasse" im
Stadtbezirk Schwenningen

Bezug: Bericht vom 19.06.1978

Anlagen: 2 Bebauungsplanfertigungen
1 Heft Akten

Stadt Villingen-Schwenningen
Eing. 18. SEP 1978

Der am 10.05.1978 vom Gemeinderat als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Tal-/Burgstrasse" wird gem. § 11 Bundesbaugesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) unter folgenden Auflagen genehmigt:

I. Bebauungsvorschriften:

1. Der unter A 3. -Stellplätze und Garagen- am Ende des Satzes angeführte § 4 (1) 4 BBauG ist durch § 23 Abs. 5 BauNVO zu ersetzen.
2. Der unter A 5. -Versorgungsanlagen und -leitungen- im Satz 1 angeführte § 9 (1) 13 BBauG ist zu streichen.
3. Unter B Ziff. 2b sind die Worte "in massiver Bauweise zu erstellen" zu streichen.

II. Planteil:

Die unter der Zeichenerklärung getroffenen Festsetzungen über abweichende Bauweisen sind in den Bebauungsvorschriften festzusetzen.

B e g r ü n d u n g :

Zu I. 1. Die Rechtsgrundlage für den Ausschluss oder die Einschränkung der Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist § 23 Abs. 5 BzO und nicht § 4 (1) 4 BBauG oder § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG.

Zu I. 2. Durch § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG n.F. wird es den Gemeinden ermöglicht, nicht nur wie bisher die oberirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen, sondern auch die unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen festzusetzen. Diese Festsetzungsmöglichkeit beinhaltet nicht gleichzeitig die Ausschlussmöglichkeit von oberirdischen Leitungen. Sollen Niederspannungsfreileitungen ausgeschlossen werden, ist ihre Unzulässigkeit gem. § 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO als örtliche Vorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzung) zu erlassen.

Zu I. 3. Die Vorschrift, Garagen in massiver Bauweise zu erstellen kann nicht auf § 111 LBO bezogen werden, da gleichgeartete Gestaltungsabsichten auch mit "massiv wirkenden" Materialien realisierbar sind.

Vorschläge hierzu sind unserem Genehmigungserlass zum Bebauungsplan "Grosser Brühl" vom 3.11.1977 zu entnehmen.

Zu II. Festsetzungen über abweichenden Bauweisen (Besondere Bauweisen) sind im planungsrechtlichen Teil der Bebauungsvorschriften zu treffen, durch entsprechende Planzeichen im Planteil einzutragen und die Planzeichen in der Zeichenerklärung aufzuführen und zu erläutern. Nur die Aufnahme der Zeichenerklärung reicht als Festsetzung nicht aus. Die Bebauungsvorschriften sind entsprechend zu ergänzen.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist nach nochmaliger Beschlussfassung durch den Gemeinderat und nach Erfüllung der Auflagen gem. § 1

BBauG in der durch Satzung festgelegten Form ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, Weiterhin ist in der Bekanntmachung auf die Rechtsfolgen des § 155a, Satz 1 und 2 BBauG sowie auf die Vorschriften des § 44c, Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG hinzuweisen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht unbefristet bereitzuhalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Nach Bekanntmachung der Genehmigung ist eine Fertigung des Bebauungsplanes dem Regierungspräsidium Freiburg zu überlassen. Der Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit ist mitzuteilen oder auf den Unterlagen zu vermerken.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Strasse 167, 7800 Freiburg i.Br., zu erheben. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so muss er innerhalb der genannten Frist beim Regierungspräsidium eingegangen sein.

gez. Ackenheil



Beglaubigt

Schmidt
Angestellte